

Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Betreuungsgeld

Keine Gleichberechtigung für selbst betreuende Eltern

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das Betreuungsgeld für verfassungswidrig erklärt und dies damit begründet, dass der Bund dafür nicht zuständig sei. Eine inhaltliche Stellungnahme wurde vermieden. Die Begründung wirkt jedoch konstruiert und ist teilweise widersprüchlich. Möglicherweise wurde die Zuständigkeitsfrage nur vorgeschoben.

von Dr. Johannes Resch

Das Betreuungsgeld wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der „konkurrierenden Gesetzgebung“ zwischen Bund und Ländern nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) zugeordnet. In ähnlicher Weise ist das bereits 2009 für das Elterngeld geschehen (BSG-Urteil B 10 EG 8/08 R). Damit wird die gesamte U3-Betreuung der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. In diesem Bereich hat der Bund nur dann die Gesetzgebungskompetenz, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“ (Art. 72 Abs. 2 GG).

Diese Voraussetzung wurde im Urteilstext für das Betreuungsgeld verneint, aber für die Krippenplatzgarantie des Bundes bejaht. Den unbefangenen Betrachter muss das verwirren, denn schließlich geht es in beiden Fällen um die Betreuung von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr. Lässt sich die Differenzierung wirklich überzeugend begründen? Hierüber kann nur eine nähere Betrachtung des Urteilstextes (1 BvF 2/13) Auskunft

geben. (Die Ziffern in Klammern nennen die Randnummern im Urteilstext.) Das BVerfG hält alle drei Voraussetzungen für eine Zuständigkeit des Bundes („Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“)

Es wird argumentiert, das Angebot öffentlich geförderter Kinderbetreuung stehe allen Eltern offen, sodass ein Betreuungsgeld nicht erforderlich sei.

für die staatliche Garantie eines Krippenplatzes für gegeben, nicht dagegen für ein alternativ zu beanspruchendes Betreuungsgeld.

Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

Das Urteil zitiert aus der Bundestagsdrucksache 17/9917, die als Begründung für das Betreuungsgeld die Schaffung größerer Wahlfreiheit für Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder anführt (7). Die Zuständigkeit des Bundes ergebe sich danach wie beim Elterngeld aufgrund der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Es wird dargelegt, dass ein Krippenplatz

mit 12.000 Euro/Jahr veranschlagt wird. Dadurch ergebe sich eine Förderlücke gegenüber Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen. Diese werde durch das Betreuungsgeld geschlossen. Nun ist zu fragen, ob durch 150 Euro/Monat gegenüber dem weit kostenträchtigeren Krippenangebot „Wahlfreiheit“ hergestellt wird.

Zweifellos ist es aber ein – wenn auch kleiner – Schritt in diese Richtung. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf Art. 6 Abs. 2 GG, nachdem „die Pflege und Erziehung der Kinder“ das „natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist.

Die Wahlfreiheit, über die Art der Kindererziehung zu entscheiden, ist sicher für die Lebensverhältnisse von Eltern ein hohes Gut, sodass deren Gleichwertigkeit im Bundesgebiet eine Zuständigkeit des Bundes rechtfertigt. Umso erstaunlicher ist im Urteil die Behauptung (36): „Gründe, welche die Annahme tragen könnten, die

Regelungen seien zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, sind nicht erkennbar. Insbesondere bilden die in der Begründung des Gesetzentwurfs niedergelegten Erwägungen hierfür keine tragfähige Grundlage.“

Später wird die Wahlfreiheit angesprochen (42): „Der gesellschaftspolitische Wunsch, die Wahlfreiheit zwischen Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder aber in einer Betreuungseinrichtung zu verbessern, vermag für sich genommen nicht die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG zu begründen.“ So bleibt nur der Schluss, dass das Gericht die Wahlfreiheit der Eltern nicht als wesentlich genug betrachtet, um dafür einheitliche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet anzustreben. Wie das mit Art. 6 vereinbar sein soll, bleibt im Dunkeln.

Es entsteht die Frage, wie das offensichtlich fehlende Verständnis des Gerichts für die Lebenswirklichkeit von Eltern und besonders von Müttern zu erklären ist. Eine Rolle könnte spielen, dass – den Angaben auf den Internetseiten des BVerfG folgend – die Hälfte des 16-köpfigen Richterkollegiums, darunter die fünf Richterinnen, kei-

Ebenso könnte gesagt werden, das Betreuungsgeld stehe allen Eltern offen, sodass eine Krippenförderung nicht erforderlich sei.

ne Kinder hat. Vordergründig wird argumentiert, das Betreuungsgeld könne ohnehin nicht zu gleichen Lebensverhältnissen führen, da daneben landesbezogene Betreuungsleistungen möglich blieben (37). Mit dieser Logik könnte aber



Foto: H. D. Volz/pixelio.de

auch der Zuständigkeit des Bundes für die Garantie eines Krippenplatzes widersprochen werden, da von

geld als Ausgleich nicht erforderlich sei. Ebenso könnte gesagt werden, das Betreuungsgeld stehe allen

Das sich aus Art. 6 GG ergebende Grundrecht auf Wahlfreiheit wird einfach übergangen.

Land zu Land unterschiedliche Elternbeiträge verlangt werden, sodass die Lebensverhältnisse ebenfalls abweichen.

Ein Widerspruch entsteht auch, wenn einerseits eine stärkere Förderung der Kindertagesbetreuung durch Dritte gegenüber der elterlichen Betreuung zugegeben wird

Eltern offen, sodass eine Krippenförderung nicht erforderlich sei. Das sich aus Art. 6 GG ergebende Grundrecht auf Wahlfreiheit wird einfach übergangen. Weiter wird angeführt, das Betreuungsgeld könne nicht als Ersatzleistung für einen Krippenplatz gelten, da es zur Finanzierung einer anderen Betreuungsmöglichkeit zu gering sei (42). Aber das ist kein Argument gegen das Betreuungsgeld, sondern nur gegen dessen geringe Höhe.

Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit

Auch bei diesen Zielen werden unterschiedliche Maßstäbe bei Krippenplatzgarantie und Betreuungsgeld angelegt (52). Zur Rechtfertigung der Krippenplatzgarantie wird aus einer Bundestagsdrucksache zitiert: „Nur einheitliche Basis-

normen im Bundesgebiet schaffen die Voraussetzungen für die Mobilität, die von den Eltern heute im Arbeitsleben erwartet wird. Deshalb ist ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland heute eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung.“

Diese Begründung wird vom BVerfG akzeptiert. Warum „einheitliche Basisnormen“ nicht auch für die elterliche Kinderbetreuung gelten sollen, zumal das Betreuungsgeld ebenfalls Einfluss auf das Erwerbsverhalten der Eltern hat (vergl. Nr. 11), wird nicht hinterfragt. Es wird einseitig auf „die Attraktivität

Es wird einseitig auf die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort abgehoben. Die Attraktivität als Erziehungsstandort bleibt unbeachtet.

Deutschlands als Wirtschaftsstandort“ abgehoben. Die Attraktivität als Erziehungsstandort, für die echte Wahlfreiheit der Eltern eine

BVERFG-URTEIL

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat

Urteil vom 21.07.2015

1 BvF 2/13

zum Betreuungsgeldgesetz
vom 15.02.2013

<http://tinyurl.com/nj7qwf>

Pressemitteilung Nr. 57/2015

**Keine Gesetzgebungskompetenz
des Bundes für das**

Betreuungsgeld

21.07.2015

<http://tinyurl.com/pgod2zf>

Schlüsselfunktion hat und die mittelfristig für die Zukunft Deutschlands sogar entscheidender sein dürfte, bleibt unbeachtet.

Die Fixierung auf Erwerbsarbeit auf Kosten der Erziehungsarbeit charakterisiert spätestens seit

Die Fixierung auf Erwerbsarbeit auf Kosten der Erziehungsarbeit wird von Wirtschaftslobby und Arbeitnehmerverbänden gestützt.

der Rentenreform 1957 die Gesellschaftspolitik in Deutschland und wird von Wirtschaftslobby und Arbeitnehmerverbänden gestützt. Das BVerfG war dagegen ausweislich vieler Urteile zwischen 1990 und 2004 ein Rufer in der Wüste,

der immer wieder vom Bund eine bessere Würdigung der zugunsten der Gesamtgesellschaft erbrachten elterlichen Erziehungsleistung unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit anmahnte (BVerfGE 82, 60; 87, 1; 88, 87; 99, 216; 103, 242; 107, 27; 112, 50). Allerdings erfolgte keine angemessene Beachtung in der Bundespolitik. Als Beispiel sei angeführt (BVerfGE 87, 1 aus dem Jahr 1992): „Das bestehende Alterssicherungssystem führt zu einer Benachteiligung von Personen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können (Rn 125) ... Die Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widmet, wird weder durch staat-

liche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen (Rn 128).“

Aus diesen Sätzen ergibt sich eine klare Aufforderung an den Bundesgesetzgeber, die Benachteiligung selbst betreuender Eltern durch eine Leistung wie das Be-

treuungsgeld auszugleichen oder abzumildern. Bei Wahrung der Kontinuität zu diesem Urteil hätte das BVerfG die Zuständigkeit des Bundes bejahen müssen. Die offensichtliche Abkehr von der ständigen Rechtsprechung wurde aber nicht angesprochen, geschweige denn begründet. Das Urteil zum Betreuungsgeld zeigt hingegen, dass beim BVerfG eine grundlegende Wandlung im Sinne einer Angleichung an die Bundespolitik erfolgt ist, wobei die Bevormundung der Eltern noch hinter der Frage der Zuständigkeit versteckt wird.

Kammerbeschlüsse zum Elterngeldgesetz

Für den aufmerksamen Beobachter kommt diese Entwicklung nicht überraschend. Schon in einem Kammerbeschluss, mit dem das BVerfG 2011 eine Beschwerde gegen das Elterngeldgesetz „nicht zur Entscheidung angenommen“ hat, steht tatsächlich der Satz (1 BvR 1853/11, Rn 18): „(2) Die mittelbar angegriffene Regelung ist zudem im Hinblick auf den Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenvertei-

lungen zu überwinden (stRSpr; vgl. BVerfGE 92, 91 <112 f.>.“

Hier wird der Verfassungsauftrag zur Gleichberechtigung der Geschlechter glasklar umgedeutet zu einer Bevormundungspflicht des Gesetzgebers gegenüber den Eltern. Allen Eltern, die sich „überkommene Rollenverteilungen“ wünschen, wie das für die damalige Beschwerdeführerin galt, wird rundheraus das Recht auf Gleichberechtigung und auf eine partnerschaftlich vereinbarte Rollenverteilung abgesprochen. Damit steht dieser Satz in klarem Widerspruch zum Wortlaut des Grundgesetzes, der eine derartige Umdeutung des Begriffs „Gleich-

Das Urteil zeigt, dass beim BVerfG eine grundlegende Wandlung im Sinne einer Angleichung an die Bundespolitik erfolgt ist.

berechtigung“ ausschließt. Es wird sogar versucht, den klaren Bruch mit der vorangegangenen „ständigen“ Rechtsprechung des BVerfG dadurch zu verschleiern, dass auf ein früheres Urteil verwiesen wird. Dieses Urteil beschäftigt sich aber gar nicht mit der Wahlfreiheit von Eltern, sondern mit der allein von Männern zu entrichtenden Feuerwehrrabgabe, die als unvereinbar mit der Gleichberechtigung der Geschlechter beurteilt wird. Das Feuerwehr-Urteil hat keinerlei Bezug zur „Rollenverteilung“ bei Eltern.

Nun ist ein Kammerbeschluss kein Urteil. Er wird von drei Mitgliedern eines Senats gefasst, ist zwar für den Einzelfall unanfechtbar, aber inhaltlich für andere Verfahren nicht verbindlich wie ein von einem Senat (acht Richterinnen und Richter) gefälltes Urteil. Aber die drei Mitglieder, die den obigen Kammerbeschluss unterzeichnet

haben, gehören zum Ersten Senat, der das Urteil zum Betreuungsgeld gefällt hat. Wenn auch der Bevormundungsanspruch gegenüber den Eltern nicht so klar formuliert wird wie im obigen Kammerbeschluss, so lässt der Inhalt des Urteils doch auf die gleiche Auffassung schließen. Allerdings dürfte der Mehrheit des Senats die Behauptung

einer Bevormundungspflicht des Staates gegenüber den Eltern dann doch zu heikel gewesen sein. Leider zeigt das Urteil, dass der erwähnte Kammerbeschluss kein „Ausrutscher“ war, sondern auch künftig mit einer grundlegend veränderten Auslegung des Grundgesetzes zu rechnen ist, die dem Schutz der Familie keine „besondere“ Bedeutung mehr zumisst, wie es der Wortlaut des Grundgesetzes fordert. An der Nichtbeachtung der Wahlfreiheit für Eltern wird das deutlich.

Unausgewogene Anhörung von Fachverbänden

Auch ein weiterer Umstand spricht für die Voreingenommenheit des Ersten Senats. Im Vorfeld wurden Stellungnahmen von sieben Verbänden eingeholt (25), die als „fachkundige Dritte“ (26) bezeichnet werden. Davon waren drei direkte Nutznießer eines Wegfalls des Be-

treuungsgeldes (Verband für Kindertagespflege, Diakonie, Caritas). Dazu kamen zwei juristische Institutionen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Deutscher Juristinnenbund). Ersteres ist vor allem mit familiären Streitfällen befasst und dürfte so einen sehr einseitigen Erfahrungshintergrund haben. Der Juristinnenbund beschäftigt sich bevorzugt mit der Gleichberechtigung der Geschlechter und kaum mit den Rechten von Eltern. Nur von zwei Elternverbänden wurden Stellungnahmen eingeholt (Deutscher Familienverband, Verband alleinerziehender Mütter und Väter). Allein der DFV äußerte sich positiv zum Betreuungsgeld. Obwohl das Betreuungsgeld mittels größerer Wahlfreiheit für Eltern dem Kindeswohl dienen sollte, wurden Fachverbände, die sich mit dem Kindeswohl beschäftigen, wie Kinderpsychologen und Kinderärzte, nicht um ihre Meinung gefragt. Das Kindeswohl spielte gegenüber den von der Wirtschaftslobby vertretenen Interessen keine Rolle. ■

Dr. Johannes Resch,
Jahrgang 1940, studierte Medizin und arbeitete 20 Jahre als leitender Arzt eines Versorgungsamts.

Von 2008 bis 2010 war er Sprecher der Bundesprogrammposition der ÖDP. Zurzeit ist er u. a. Vorsitzender ihres „Bundesarbeitskreises Familie, Soziales und Gesundheit“.

www.johannes-resch.de

